Anlage 2

Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2027

Erläuterungen zu den wesentlichen Ausgaben und Einnahmen

1. AUSGABEN

1.) Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (Sachkosten für Winterdienst und Sommerreinigung):

a) Kostenerstattung Landesbetrieb Straßenbau NRW

Ausweislich einer im Jahre 2004 mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW geschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des Winterdienstes (Streu- und Räumdienst) auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Land- und Kreisstraßen) in den Ortsdurchfahrten des Gemeindegebietes hat die Gemeinde die anfallenden Personal- und Gerätekosten nach festliegenden Sätzen pro Einsatz und Kilometer jährlich zu erstatten.

Die Gesamtlänge der zugrunde gelegten Ortsdurchfahrten beträgt derzeit insgesamt 24,434 km, was einer Reinigungslänge von 49.268 lfdm. entspricht.

Mitte 2026 war angekündigt worden, dass die Kosten für Personal-, Sach- und Materialkosten in der Wintersaison 2026/2027 leicht sinken würden.
Für 2027 kann der Ansatz daher auf **62.000,00 €** reduziert werden.

b) Firmeneinsatz Winterdienst

Zur Erfüllung der Räum- und Streupflichten der Gemeinde für ihr umfangreiches Straßen- und Wegenetz sind neben den Gemeindearbeitern und –geräten/-fahrzeugen auch Firmen vertraglich in den Winterdienst eingebunden.

Hier kann der jährliche Aufwand je nach Dauer und Härte des Winters (milde Winter mit geringem Schneefall und nur kurzen Frostperioden oder harte Winter mit häufigem Schneefall bzw. langen Frostperioden) erheblich schwanken.

Da der Winterdienst für die Winterdienstsaison 2027/2028 neu ausgeschrieben werden muss, ist angesichts der gestiegenen Energie-, Maschinen- und Lohnkosten der Ansatz nochmals ggü. dem letzten Jahr zu erhöhen.

Für 2027 wird daher ein Kostenansatz von **160.000,00 €** berücksichtigt.

c) Sommerreinigung

Die Sommerreinigung auf den Fahrbahnen wird mittels Firmeneinsatz mindestens vier Mal jährlich auf den klassifizierten Straßen in den Ortsdurchfahrten sowie auf einigen festgelegten Gemeindestraßen durch ein beauftragtes Unternehmen

durchgeführt. Diese Leistungen werden bei Bedarf durch den gemeindlichen Bauhof in geringem Umfang ergänzt.

Die Reinigungspflicht für die übrigen Gemeindestraßen obliegt gemäß der Straßenreinigungssatzung den Anliegern.

Die von der Gemeinde zu reinigenden Kehrkilometer belaufen sich aktuell auf insgesamt 60.188 lfdm.

Auch dort sind durch Lohn- und Materialkostensteigerungen bedingt die Kosten pro Kilometer nach einer erforderlich gewordenen Neuausschreibung ggü. 2025 erheblich teurer geworden. Diese pendeln sich aktuell jedoch bei ca. 23.000,00 € ein. Es wird daher vorgeschlagen, den Ansatz für 2027 inkl. der geschätzten Bauhofkosten für die Sommerreinigung bei ca. **24.000,00 €** zu belassen.

I) Gesamtkosten der Dienstleistungen = 246.000,00 €, bestehend aus Kostenerstattung Landesbetrieb, Fremdfirmeneinsatz Winterdienst und Sommerreinigung (Sachkonto 529100) und Bauhof Sommerreinigung

II) Geräte, Reparaturen, Instandhaltung (Sachkonto 543910)

Bei den veranschlagten Ausgaben handelt es sich überwiegend um Reparaturen an den speziell im Winterdienst eingesetzten Maschinen und Gerätschaften des Bauhofes sowie um Beschaffung von Ersatzteilen hierfür, die deutlich teurer geworden sind.

Der derzeitige Ansatz ist aufgrund des Ergebnisses aus 2025 sowie der bereits im Zeitraum Januar bis April 2026 erfolgten Ausgaben auf **8.600,00 €** zu erhöhen.

Die anteiligen Betriebskosten für den Einsatz von Bauhoffahrzeugen und -geräten für die Straßenreinigung bzw. den Winterdienst sind mit bei der Position "Verrechnung Bauhofkosten " berücksichtigt.

III) Versicherungen (Sachkonto 5442600)

Die Kosten für die Haftpflichtversicherung sind in 2026 erstmals seit geraumer Zeit gestiegen. Da mit weiteren Kostensteigerungen zu rechnen ist, sollte der Ansatz vorsorglich auf **400,00 €** angehoben werden.

IV) Post-, Telefon- und Rundfunkgebühren (Sachkonto 543140)

Für den Winterdienstkontrolldienst ist ein Bereitschaftshandy, mit SIM-Karte betrieben, angeschafft worden. Zudem sind die Einsatzfahrzeuge der Gemeinde mit GPS-fähigen Smartphones ausgestattet, die über Flatrates verfügen. Durch einen Anbieterwechsel konnte ein Teil der Kosten reduziert werden. Der Ansatz ist daher auf **3.700,00 €** zu senken.

V) EDV-Kosten für den Einsatz von GPS-Geräten (Sachkonto 529103)

Darüber hinaus bedarf der Einsatz der GPS-fähigen Smartphones der Steuerung durch eine Software sowie des Zuganges zu einem WEB-Portal. Die Bereitstellung sowie Einpflegung der erhobenen GPS-Koordinaten verursachte in 2023, 2024, 2025 sowie 2026 Kosten in Höhe von ca. 1.430,00 € für alle Smartphones, so dass jährliche EDV-Kosten weiterhin in dieser Höhe anzusetzen sind. Es fallen keine Kosten für die Pflege der Software auf dem gemeindeeigenen Server an.

Folglich wird auch für 2027 ein Ansatz von **1.428,00 €** vorgeschlagen.

VI) Streumittel (Sachkonto 524210)

Aufgrund des Ergebnisses des Vorjahres und der bereits in diesem Jahr angefallenen Streumittelkosten sollte unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Verbräuche der letzten Jahre und einer Preissteigerung für die aktuelle Wintersaison 2026/2027 für 2027 der Ansatz auf **60.000,00 €** angehoben werden.

VII) Kalkulatorische Kosten:

Die im Winterdienst der Gemeinde eingesetzten Bauhoffahrzeuge (Traktoren, Ladogs etc.) werden mit 20 – 50% der Anschaffungskosten für den Winterdienst angesetzt und auf 10 Jahre abgeschrieben; nur für den Winterdienst angeschaffte Gerätschaften werden in vollem Umfang für den Winterdienst angesetzt und je nach Geräteart auf 5 oder 10 Jahre abgeschrieben und kalkulatorisch verzinst.

Die Abschreibung erfolgt von den Anschaffungs-/Herstellungskosten.

Das von der Gemeinde aufgewandte Anlagekapital (Fremd- oder Eigenkapital) ist nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ebenfalls auf der Basis der Anschaffungs-/Herstellungskosten angemessen zu verzinsen.

Der bei der Verzinsung des Anlagekapitals auf Basis der Anschaffungs-/Herstellungskosten anzunehmende Zinssatz darf den am freien Kapitalmarkt für entsprechend langfristige, risikoarme Anlagen erzielbaren durchschnittlichen Zinssatz nicht oder nicht wesentlich übersteigen.

Aufgrund der bei den Straßenreinigungskosten nur relativ kurzen Abschreibungszeiträume wird der kalkulatorischen Verzinsung in diesem Bereich in Anlehnung an die Entscheidung des OVG NRW vom Mai 2022 nur ein durchschnittlicher Zinssatz von 10 Jahren (Zeitraum 2016 bis 2025 = 0,95 %) zugrunde gelegt.

Grundlage für die für das Jahr 2027 anzusetzenden kalkulatorischen Kosten sind die voraussichtlichen Anschaffungs- und Restbuchwerte zum 31.12.2026.

Nach den Erfahrungen aus den letzten beiden Wintern, wonach Salzlieferungen wegen der hohen Nachfrage zeitweilig nicht erfolgen konnten, wurde entschieden, ein weiteres Salzsilo anzuschaffen, und zwar entweder in Form von Leasing oder

aber eines Kaufs. Letztlich fiel die Entscheidung dahingehend aus, ein neues Salzsilo zu kaufen, welches noch Ende 2026/Anfang 2027 erstmals zum Einsatz kommen soll.

a) Abschreibung:

Gemäß Anlagennachweis für Anschaffungen bis 31.12.2025	26.110,89 €
fortgeschrieben bis 2027 einschließlich Zu- und Abgänge	**30.901,89 €.**

b) Verzinsung:

Restbuchwert (RWB) bisheriges Anlagekapital fortgeschrieben bis 31.12.2027 einschließlich Zu- und Abgänge = aufgewandtes Kapital	209.258,16 €
x kalkulatorischer Zinssatz von 0,95% %	**1.987,95 €**

VIII) Verrechnung Bauhofkosten:

Der Arbeitsaufwand der Gemeindearbeiter zur Durchführung von Straßenreinigungsarbeiten (Winterdienst und Sommerdienst) sah in den letzten 5 Jahren wie folgt aus:

Jahr	**Winterdienst**		**Sommerreinigung**		**Gesamt**
	Stunden	%	Stunden	%	Stunden
2021	2.471,25	98,9	26,5	1,1	2.497,75
2022	1.797,75	99,83	3	0,17	1.800,75
2023	1850,75	100	0	0	1850,75
2024	1790,17	99,78	4	,22	1794,17
2025	1.920,50	99,2	15,5	0,8	1.936
Insgesamt	9.830,42	99,61	49	,39	9.879,42
Mittel	**1966,08**		**9,8**		**1975,88**
Gerundet	1966		10		1976

a) Einsatz Winterdienst:

Ausgehend von einer Durchschnittsstundenzahl der letzten 5 Jahre von rd. 1966 Arbeitsstunden errechnen sich folgende Einsatzkosten:

Lohn- und Sachkosten Winterdienst in 2027:

1.966 x 53,65 €/Std. = 105.475,90 € - **gerundet 105.476,00 €**

Weiterhin sind die die anteiligen Betriebskosten für den Einsatz von Bauhoffahrzeugen und -geräten für den Winterdienst mit rund **13.025,00 €** zu berücksichtigen.

Dies ergibt einen Gesamtansatz von **105.476 € + 13.025 = gerundet 118.500,00 €**

Hinzu kommen die Bereitschaftspauschalen für den Winterkontrolldienst, die angesichts der durchschnittlichen Vorjahreskosten unter Berücksichtigung von Lohnsteigerungen mit nunmehr **29.500,00 €** in Ansatz gebracht werden.

b) Einsatz Sommerreinigung:

Die Personalkosten des Bauhofes bei der Sommerreinigung fallen ggfs. dadurch an, dass ein Bauhofmitarbeiter die Kehrmaschine bei Bedarf und auch zur Überprüfung der Kehrarbeit begleiten muss. Ferner reinigen die Gemeindemitarbeiter bei Bedarf überdurchschnittliche Verunreinigungen an den Fahrbahnen. Weiterhin führen die Gemeindemitarbeiter die Reinigung von Gehwegen und Fahrbahnrinnen sowie von Verkehrsinseln etc. an für die Sommerreinigung gebührenpflichtigen Straßen aus.
Die Durchschnittsberechnung der Stundenzahl für die gebührenpflichtigen Straßen der Sommerreinigung ergab rd. 10 Stunden. Folglich errechnen sich folgende Bauhofkosten (Lohnkosten) für die Sommerreinigung:

Lohn- und Sachkosten Sommerreinigung in 2026:

10 Std. x 53,65 €/Std. = **536,50€** -

Hinzu kommen anteilige Betriebskosten für den Einsatz von Bauhoffahrzeugen und –geräten, für die ein Ansatz von weiteren **340,00 €** vorgeschlagen wird, insgesamt somit 880,00 €.

IX) Verrechnung allgemeiner Verwaltungskosten:

Zu den nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ansatzfähigen Kosten zählen auch die allgemeinen Verwaltungskosten. Hierzu zählen die Personalausgaben in den Fachämtern für die Sachbearbeitung zur Abwicklung der Straßenreinigungsgebühren sowie die sonstigen Gemeinkosten für EDV-Einsatz, Telefon, Kopieren, Bürobedarf, Porto etc..

Für die spezielle Sachbearbeitung für die Straßenreinigung beim Steueramt und bei der Bauverwaltung fallen nach entsprechenden Feststellungen durchschnittlich 1/8 bzw. 1/32 der Jahresarbeitszeit an.

Der Innenminister hat Rahmengrundsätze des Bundes und der Länder über die Vereinheitlichung der Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand im staatlichen Bereich herausgegeben. Die jeweiligen Stundensätze werden jährlich neu ermittelt.

Nach diesen Grundsätzen werden der durchschnittliche Zeitaufwand bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen nach Stundensätzen und die hierfür anfallenden Personalkosten einschließlich Nebenkosten für die einzelnen Laufbahngruppen, die auch vergleichbar für Angestellte anzuwenden sind, ermittelt.

Nach dem aktuellen Runderlass mit Stand vom 14.02.2026 beträgt der Stundensatz für eine Stelle des gehobenen Dienstes 76,35 € und 60,70 € für eine Stelle des mittleren Dienstes. Diese Werte werden auch für 2027 angesetzt, da zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage noch keine neueren Werte bekannt gegeben worden sind.

Unter Berücksichtigung einer in diesem Zusammenhang ermittelten durchschnittlichen Jahresarbeitszeit im öffentlichen Dienst von 1716 Stunden in 2027 ergibt sich folgende Berechnung der anzusetzenden Stunden

Steueramt:

1/8 von 1.716 Std.	=	214,5 Std.	
		davon 154 Std. á 76,35 € =	11.757,90 €
		davon 60,5 Std. á 60,70 € =	3.672,35 €
			15.430,25 €

Bauverwaltung:

1/32 von 1.716 Std. = 54 Std. á 76,35 € =	4.122,90 €
Summe allgemeine Verwaltungskosten gerundet:	**19.553,15 €**

Gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) sind Kostenüberdeckungen wie auch -unterdeckungen am Ende des Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4, faktisch allerdings nur 3 Jahre auszugleichen.

Ausweislich des Betriebsergebnisses für das Jahr 2023 schloss der Gebührenhaushalt Straßenreinigung mit einer **Unterdeckung** in Höhe 105.917,60 €. Insoweit hat der Rat der Gemeinde Simmerath in seiner öffentlichen Sitzung vom 10.12.2024 beschlossen, diese gemäß § 6 KAG NRW über vier, faktisch über drei Jahre (2025 bis 2027), d. h. in 2025 in Höhe von 35.305,00 €, in 2026 in Höhe von 35.305,00 € sowie in 2027 in Höhe von 35.307,60 € auszugleichen.

Die Betriebsabrechnung für 2024 hatte eine weitere Unterdeckung in Höhe von 10.048,00 € ergeben. Insoweit hat der Rat der Gemeinde Simmerath in seiner öffentlichen Sitzung vom 16.12.2025 beschlossen, diese über vier, faktisch über drei Jahre (2026 bis 2028), d. h. in 2026 in Höhe von 3.350,00 €, in 2027 in Höhe von 3.350,00 sowie in 2027 in Höhe von 3.348,00 € auszugleichen.

Auch die Betriebsabrechnung für 2027 (Anlage 3) hat eine Unterdeckung ergeben, und zwar in Höhe von 8.018,49 €. Insoweit wird vorgeschlagen, diese über vier, faktisch über drei Jahre (2027 bis 2029), d. h. in 2027 in Höhe von 2.672,00 €, in 2028 in Höhe von 2.672,00 € sowie in 2029 in Höhe von 2.674,49 € auszugleichen.

2. EINNAHMEN

Berücksichtigung einer Überdeckung aus Vorjahren:

Für das Kalkulationsjahr 2027 gibt es keine Einnahmen aus Überdeckungen der Vorjahre mehr. Daher können nur die vereinnahmten Straßenreinigungsgebühren in Ansatz gebracht werden.

3. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENSÄTZE

Im Gebührenhaushalt werden alle für die Straßenreinigung entstehenden Kosten erfasst. Eine Trennung der Kosten für die Innerortsstraßen und den Außenbereich ist nicht möglich. Daher werden die Kosten für die Reinigung im Außenbereich bei der Ermittlung des Gebührensatzes entsprechend dem Verhältnis der Straßenseitenlängen an den Gesamtstraßenseitenlängen von den ermittelten Gesamtkosten abgezogen und bleiben bei der Gebührenkalkulation außer Betracht.

Diese Kosten werden somit nicht über die Straßenreinigungsgebühren, sondern über den Gesamthaushalt bzw. im Fall der privatrechtlichen Verträge über ein privatrechtliches Entgelt, welches sich nach dem tatsächlichen Aufwand richtet und nicht auf der Einnahmeseite in der Gebührenkalkulation erscheint, gedeckt.

Bei der Aufteilung dieser Längen innerhalb der geschlossenen Ortslage (grundsätzlich gebührenpflichtig) und außerhalb der geschlossenen Ortslage (Reinigung aus Verkehrssicherheitsgründen und aufgrund privatrechtlicher Verträge) werden nunmehr für die Kalkulation im Jahre 2027 Daten zugrunde gelegt, die sich nach einer Datenaktualisierung und überarbeiteten Veranlagung ergeben haben:

I.) Für die Winterreinigung (für alle Straßen):

a) Innerortsstraßen:

- klassifizierte Straßen (Ortsdurchfahrten)	49.272 lfdm
- dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde	188.816 lfdm
Summe benutzungsgebührenpflichtige Gesamtlänge gerundet:	**238.088 lfdm**

b) Außenbereich:

- dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege außerhalb der geschlossenen Ortslage, die aus Verkehrssicherheitsgründen von der Gemeinde zu reinigen sind	18.116 lfdm
- Reinigung von Straßen und Wegen aufgrund von Privatrechtlichen Verträgen u. freiwillige Reinigung durch die Gemeinde	31.022 lfdm

Summe nicht benutzungsgebührenpflichtige Länge: 49.138 lfdm

II). Für die Sommerreinigung (für die klassifizierten Straßen und einige festgelegte Gemeindestraßen):

Benutzungsgebührenpflichtige Gesamtlänge: 60.188 lfdm

Im Rahmen der Ermittlung der vorstehenden Gesamtlängen wurden bereits die durch Aktualisierung der Datensätze, Neuerschließung und Widmung neu hinzukommenden Straßenlängen aus 2026 berücksichtigt.

Bei Beibehaltung der bisherigen von der Gemeinde festgelegten Vorteilssätze bei der Festsetzung der Straßenreinigungsgebührensätze (gebührenpflichtiger Privatanteil) entsprechend der Bedeutung der unterschiedlichen Straßenarten

- klassifizierte Straßen 75 %
- Anliegerstraßen 90 %

ergibt sich folgendes zusammenfassendes Ergebnis:

	Winterdienst	**Sommerreinigung**
durch Gebühren zu deckende Kosten	401.909,42 €	22.479,84 €
zu veranlagende Straßenfrontmeter	238.088 lfdm.	60.188 lfdm.
Gebührensatz 2027	**1,69 €/lfdm**	**0,37 € / lfdm**
Gebührensatz 2026	1,65 €/lfdm	0,37 €/lfdm
Gebührensatz 2025	1,58 € / lfdm	0,31 € / lfdm
Gebührensatz 2024	1,29 € / lfdm.	0,28 € / fldm.